KPMG

# Erfahrungen mit der Abschaffung und möglichen Wiedereinführung der Erbschaftsteuer in Österreich

Prof. Dr. Friedrich Fraberger, LL.M, StB, TEP

Kiel, 14. November 2025

# ErbSt und SchSt als Spielball der AT-Politik… (I)

- Das Thema der Substanzsteuern hat in AT Anfang 2025 die „Zuckerlkoalition I“ (= ÖVP, SPÖ und Neos) zum Platzen gebracht,
- Finanzminister Marterbauer hat im März 2025 für diese Legislaturperiode ErbSt, Ersatzerbschaftsteuer für Stiftungen und Vermögensteuer hintangestellt (Der Standard 14.3.2025),
- Das drohende EU-Defizitverfahren und das Unvermögen, das Defizitthema ausgabenseitig zu lösen, hat in den letzten Monaten die Debatte rund um die Substanzsteuern neu entfacht:
  - ORF 17.5.2025: Ex-Finanzminister Lacina (als derjenige SPÖ-Finanzminister, der die Vermögensteuer abgeschafft und die KESt-Endbesteuerung eingeführt hat) spricht sich öffentlich für die Wiedereinführung von Vermögens- und Erbschafts-/Schenkungssteuer aus,
  - ORF 25.5.2025: ÖGB-Chef Katzian spricht sich als Maßnahme für den Defizitabbau für die Einführung von Substanzsteuern aus,
  - Die Presse 26.5.2025 (Gerhard Hofer) – es hat genau 85 Tage gedauert, bis jene Diskussion wieder auf dem Tapet ist, die die „Zuckerlkoalition I“ Anfang Jänner 2025 zum Scheitern gebracht hat…
  - OÖN 30.5.2025: Leiter des Fiskalrats Badelt spricht sich für die Einführung von Erbschafts- und Schenkungssteuern zum Defizitabbau aus…
  - Der Standard 2.7.2025, Neuer Rekordwert: Österreicher haben 2024 mehr als 14 Milliarden Euro verschenkt (v.a. Bargeld und Unternehmensanteile)
- „Besteuerung der stärkeren Schultern“ zur Defizitbekämpfung ist weiterhin ein Thema!

KPMG

© 2025 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

# Zusammensetzung der Schenkungen 2024

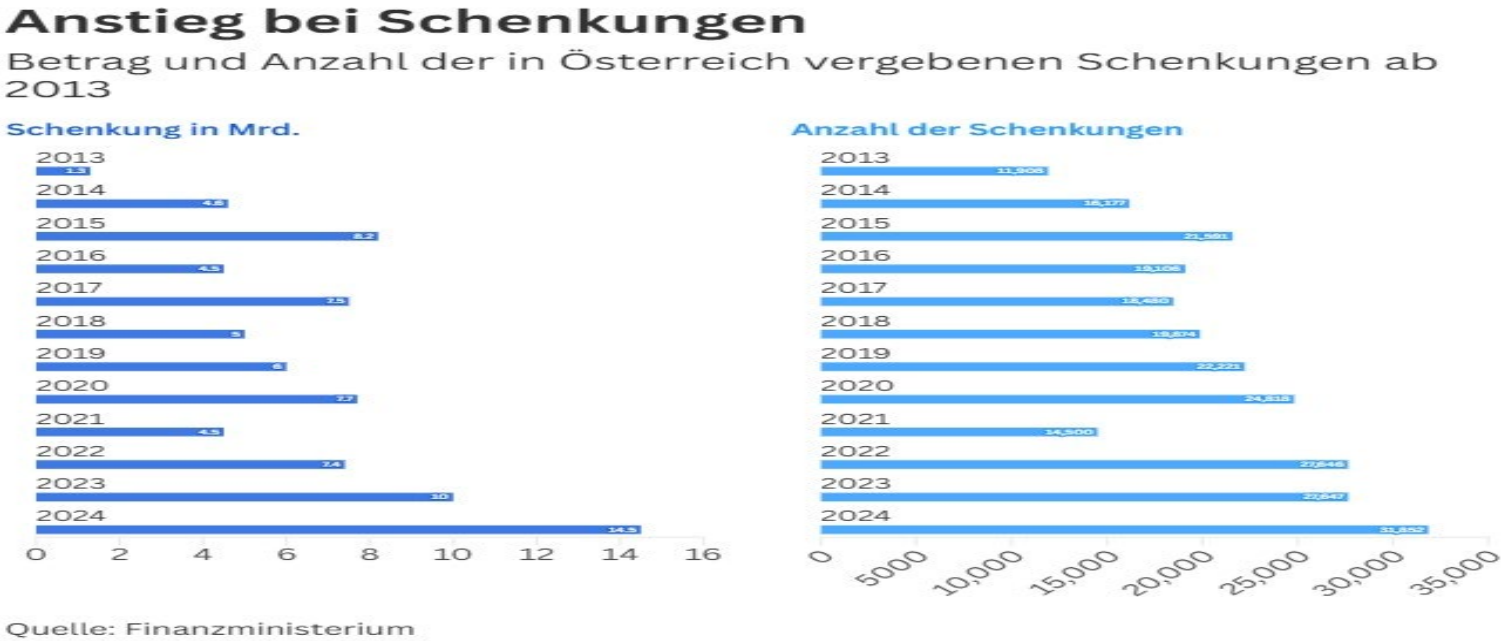


- Die größte einzelne Bargeldschenkung im Jahr 2024 machte satte 660 Millionen Euro aus.
- Anteile an Unternehmen wurden im Wert von rund 6,67 Milliarden Euro verschenkt.
- Auch Kapitalforderungen, wie Darlehen oder Kredite (1,71 Mrd. Euro), bewegliches Vermögen, wie Autos, Möbel, Kunstwerke oder Schmuck (312 Mio. Euro) und immaterielle Werte, wie Patente oder Lizenzen (397 Mio. Euro) wurden verschenkt.
- In 1.193 Fällen wurden ganze Betriebe übergeben – mit einem Gesamtwert von rund 205 Millionen Euro.

© 2025 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

# ErbSt und SchSt als Spielball der AT-Politik… (II)

- Lt. Steuerombudsmann des BMF betrug die letzte ganzjährig festgestellte ErbSt/SchSt im Jahr 2007 etwa EUR 140 mio,
- Die damalige AT-Rechtslage entsprach in etwa der deutschen ErbSt-Rechtslage am Beginn der 90-er-Jahre (VOR BVerfG 22.6.1995 zur ErbSt, d.h. Bewertungsinkonsistenz, keine gesonderte Betriebsvermögensbegünstigung, strukturell zu niedrige BMG bei hohen Steuersätzen in den höheren Steuerklassen),
- Fortführung der „alten Rechtsmaterie aus 2007/08“ wohl illusorisch, weil
  - Verfassungsrechtliche Bedenken gegen strukturelle Bewertungsinkonsistenz,
  - Verfassungsrechtliche Bedenken gegen „Überbegünstigung Betriebsvermögen“ – Diskussion bzgl. verfassungsrechtliche Zulässigkeit vs. verfassungsrechtliche Pflicht zur Entlastung,
  - Budgetär wirksame Gegenfinanzierung für zB aktuelles Budgetdefizit Österreichs oder in den jüngeren Jahren der AT-Corona-Stützungsmaßnehmen würde extreme Verschärfung der ErbSt/SchSt voraussetzen (Verkehrswert = BMG, hohe Steuersätze) ➔ Laffer-Kurve?,
  - In AT rechtliche Rahmenbedingungen einer umfassenden Erbschaftsbesteuerung des privaten Vermögens entgegen stehen (Endbesteuerungs-Bundesverfassungsgesetz – siehe nachgängig)
- Echte volkswirtschaftliche Vermögensumverteilung (Redistribution) durch ErbSt und SchSt würde nach hA aber Bewertung Vermögen mit Verkehrswerten und Steuersätze ab 80% voraussetzen ➔ Steuerflucht (legal und illegal),
- Falls Wiedereinführung, dann wohl nur mit „neuem Modell“ (welche internationalen Vorbilder?) und unter Berücksichtigung Steuerpsychologie/Laffer-Kurve…

KPMG

© 2025 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

# Vermögen erarbeitet oder ererbt?

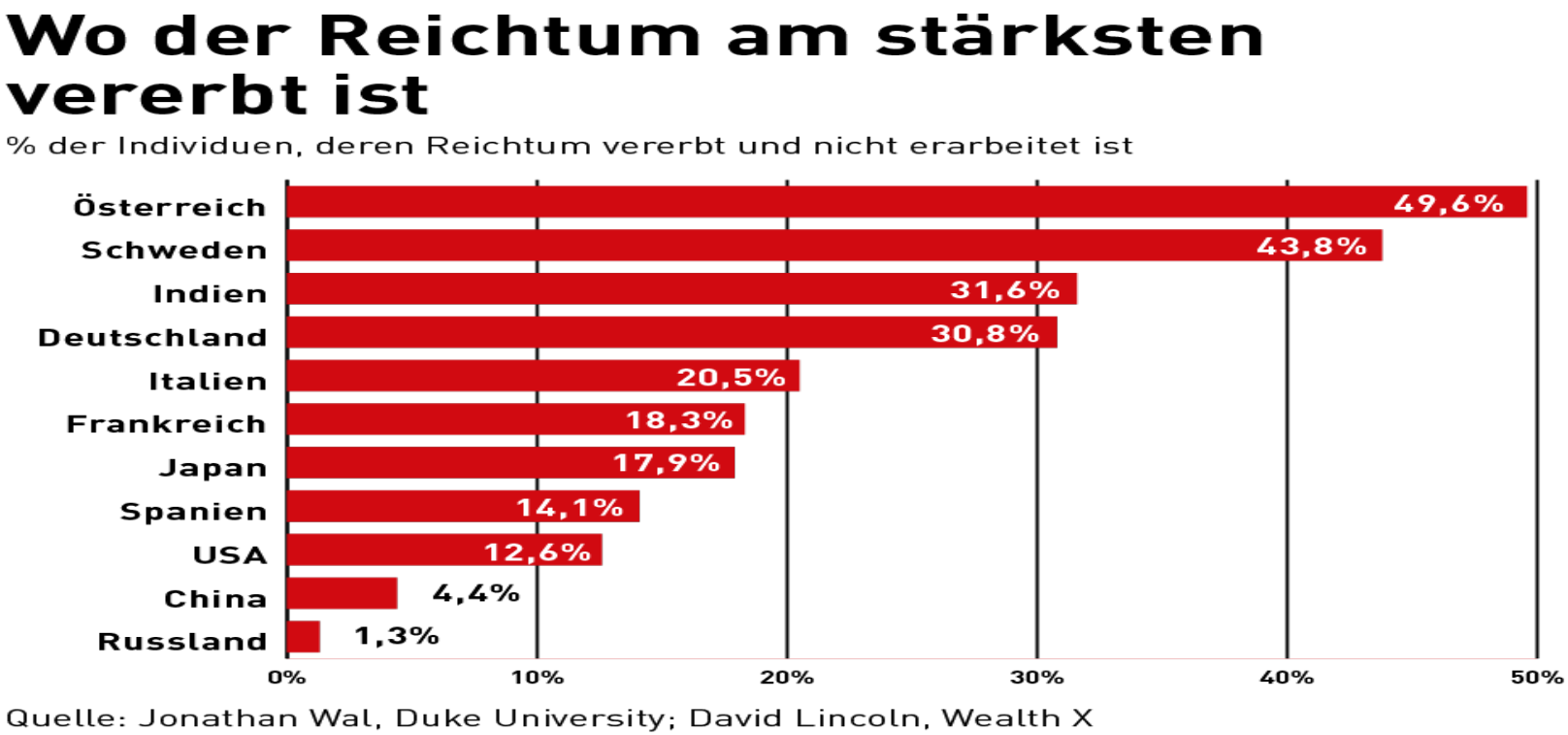


- Redistributionsdebatte in Österreich ob des hohen Prozentsatzes ererbten Vermögens ziemlich stark,
- Erarbeitetes Vermögen wird (nach Abzug von ESt) als Nettovermögen ebenfalls der ErbSt/SchSt unterworfen ➔ in AT verfassungsrechtlich unbedenklich (siehe umseitig)

© 2025 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

# Wiedereinführung einer ErbSt-/SchSt in Ö? (I)

- Im Koalitionspakt zwischen ÖVP und Grünen 2019 waren Substanzsteuern NICHT vorgesehen
- „Babler-Thesen“ (August 2023) bringen spirituelle Unruhe bei den möglicherweise Betroffenen mit ersten Gegenmaßnahmen, „Rote-Linie“-Argumente der ÖVP in aktuellen Koalitionsverhandlungen (ORF 3.12.2024), „gesichtswahrende Alternativen“ im Bereich GrSt, GrESt, Immo-Est, KESt usw. diskutiert, beachte aber Interview BMF Mayr (Die Presse 8.12.2024) ➔ Fokus auf Ausgabenseite!
- „politische Themen“ bei einer Wiedereinführung der ErbSt/VermSt:
  - verfassungsrechtliche Absicherung der Erbschafts- und Vermögensteuerbefreiung von bestimmten endbesteuerten Kapitalanlagen (§ 1 Abs 2 Endb-B-VG) ➔ dafür 2/3-Mehrheit im Parlament notwendig ➔ zur „Größe der steuerfreien Nische“ vgl. umseitige Grafik der ÖNB vom 20.10.2023!
  - Beachte die früheren Aussagen „prominenter Betroffener“ (zB Mateschitz sen 2013, Miteigentümer Red Bull, verstorben 2022) zum Thema „Substanzsteuern“: als befristete Konjunkturmaßnahme OK,
  - jüngere Umfragen (zB Der Standard 29.7.2024): 56% der Österreicher definitiv GEGEN ErbSt,
  - Für „Beben in österreichischer Landschaft“ hat deutscher Todesfall Thiele (EUR 4 mrd ErbSt) gesorgt (zB FAZ 24.6.2025, Industriellenfamilie Thiele (Knorr-Bremse) zahlt EUR 4 mrd ErbSt)…
- VfGH äußerte in den Aufhebungsbeschlüssen zum ErbStG aus März und Juni 2007 (VfSlg 18.093 und 18.147) KEINE Bedenken
  - Gegen die Erhebung einer ErbSt/SchSt dem Grunde nach,
  - Gegen die Parallelität von Einkommensteuer und ErbSt/SchSt (oft gehörtes Argument: *„Vermögen hat sich aus bereits der ESt unterlegenen Einkünften gebildet und ist daher schon versteuert“* (VfSlg 14.849))
  - Gegen eine Staffelung der Steuersätze im ErbStG in Abh vom Verwandtschaftsgrad zwischen Zuwendendem und Empfänger (VfSlg 17.979 – ausdrücklich zu „Ehe“ und „Lebensgemeinschaft“, ebenso VfSlg 20.470)

KPMG

© 2025 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

# Zusammensetzung öst. Privatvermögens

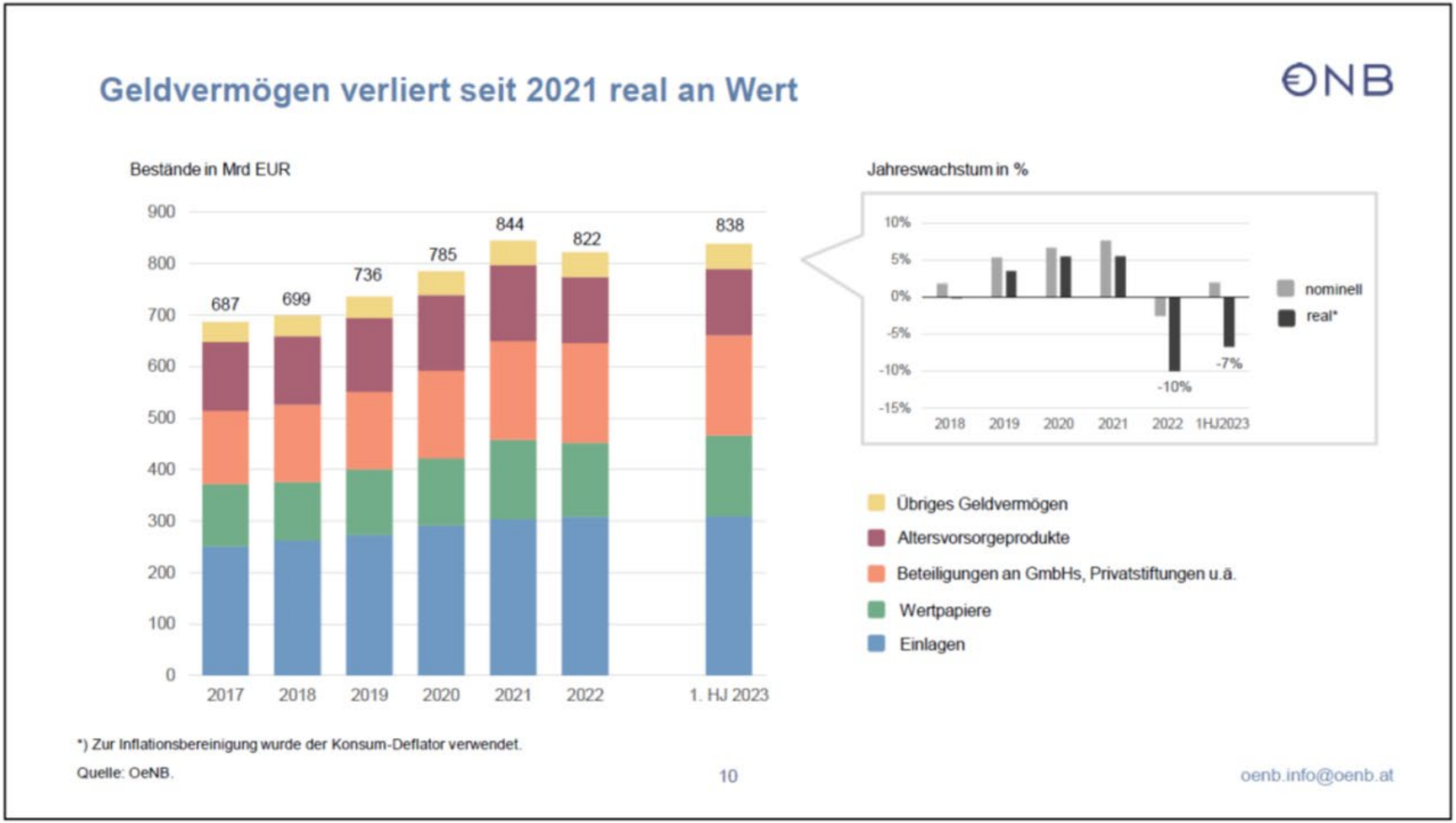


© 2025 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

# Wiedereinführung einer ErbSt-/SchSt in Ö? (II)

- Der **VfGH** monierte nur die **Unsachlichkeit des Bewertungssystems des ErbStG**:
  - KEIN verfassungsrechtlicher Zwang zur Erhebung von ErbSt auf der Basis von Verkehrswerten,
  - KEINE Bedenken gegen die Verwendung von bescheidmäßig festgestellten Einheitswerten,
  - ABER die Relation der Verkehrswerte mehrerer Arten von Wirtschaftsgüter zueinander muss der Relation der Steuerwerte dieser Wirtschaftsgüter zueinander entsprechen,
  - ABER bei Verwendung von Einheitswerten muss sicher gestellt sein, dass irgendeine sachlich nachvollziehbare Relation zwischen Einheits- und Verkehrswerten existiert

- VfGH 27.11.2012, G 77/12, VfSlg 19.701 zeigt **Disproportionalitätsproblematik** auf:
  - Im bundesweiten Durchschnitt beträgt Verkehrswert etwa 9-fachen EW
  - Wegen regional starker Streuung ist eine Durchschnittsbetrachtung aber ungeeignet, eine bundesweit einheitliche BMG herzugeben ➔ Regionaldifferenzierung? Kaufpreissammlung?
  - So schon VfSlg 10.365: der auf verkehrswertnahen Größen festgestellte und danach mit Prozentzuschlägen erhöhte Einheitswert ist vorerst ok und invalidiert bei nachgängig stark von der Typisierung abweichender tatsächlicher Entwicklung

➔ Für den VfGH ist es hinsichtlich ErbSt und VermSt KEINE Diskussion über „Abgaben dem Grunde nach“, sondern über (a) die „Konsistenz des Bewertungssystems“ und (b) die „Angemessenheit und Rechtfertigbarkeit des Vermögenseingriffs“

KPMG

© 2025 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

# Wiedereinführung einer ErbSt-/SchSt in Ö? (III)

- **„Rauf- oder Runterbewerten“?**
  - Heben oder Senken des allgemeinen Bewertungsniveaus?
  - Welche Bewertungsverfahren für Immobilien und Gesellschaftsanteile?
  - Politik hat Abgabenaufkommen vor Augen („raufbewerten“), hohe Steuer ist aber politisch unpopulär („runterbewerten“) ➔ Zielkonflikt…
- Der **historische „Betriebsvermögensfreibetrag“ (§ 15a ErbStG)** in Höhe von € 365.000 sowie die **allgemeinen Freibeträge (bis € 2.200)** sind nur bei sehr niedrigem Bewertungsniveau ausreichend:
  - VfSlg 6.637: die allgemeinen Freibeträge sollen den „Kernbereich des familiären Vermögens“ vor ErbSt schützen
  - VfSlg 17.935: der Freibetrag des § 15a ErbStG soll im öffentlichen Interesse Betriebe vor einem erheblichen Substanzsteuerabrieb schützen, wenn in der Folge der Betrieb weitergeführt wird („gebundene Leistungsfähigkeit“, Substanzerhaltung und Sicherung der Arbeitsplätze als Rechtfertigung der Begünstigung)
  - VfSlg 18.093: dadurch, dass § 15a ErbStG und auch die Portfolioanteile-Befreiung des § 15 Abs 1 Z 17 Ts ErbStG nicht verfassungsrechtlich abgesichert sind, werden sie Teil des verfassungsrechtlichen Vergleichspaares und müssten das allgemeine Bewertungsniveau nach unten moderieren…
- **ERBSCHAFTSSTEUERAUFKOMMEN? BAGATELLSTEUER? KRISENFINANZIERUNG?**
- **Wer wird der Träger eines angedachten ErbSt-/SchSt-Aufkommens sein?**

KPMG

© 2025 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

# Laffer-Kurve und das Beispiel Norwegen 2022

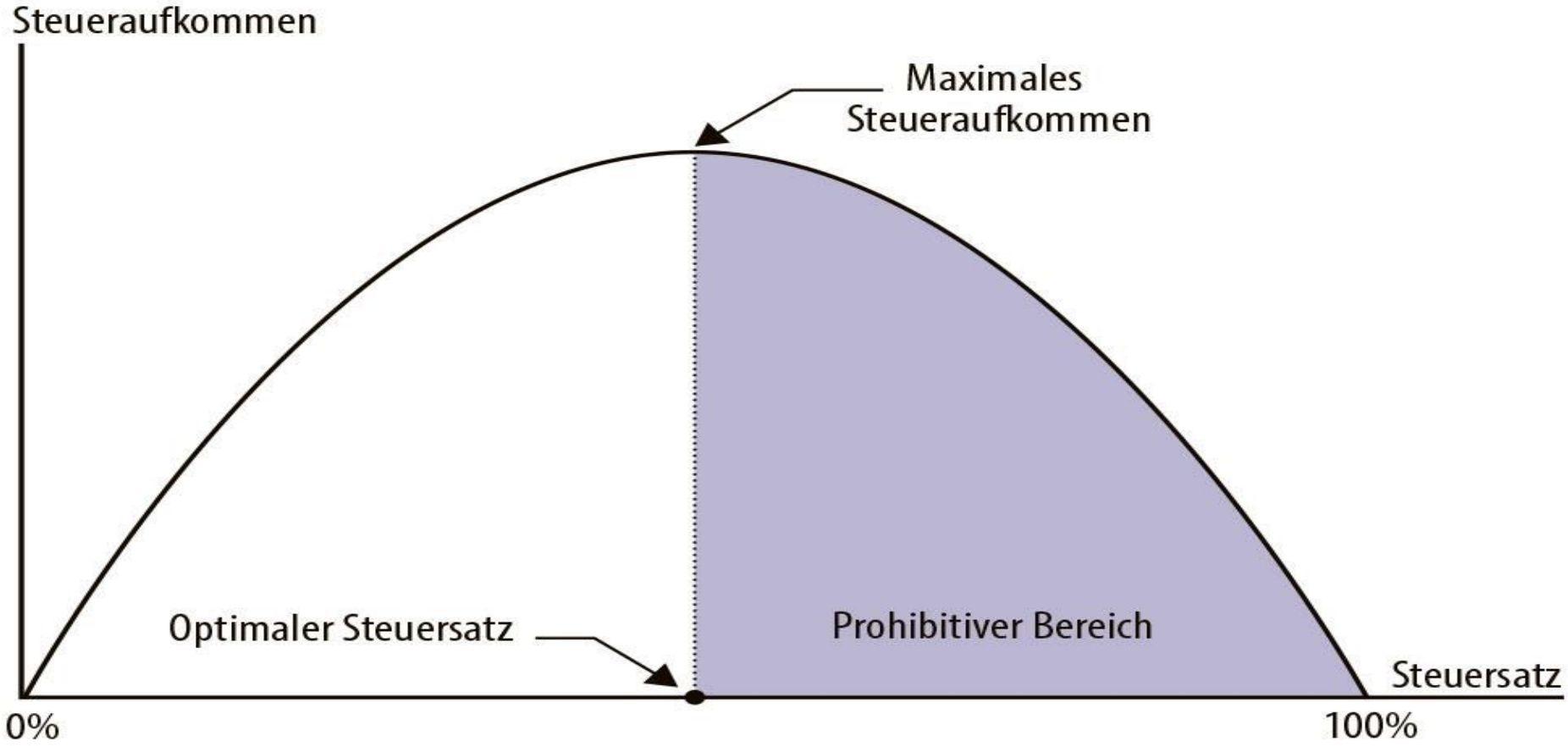


© Finanz und Wirtschaft 2014

© 2025 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

# SPÖ-Konzept ErbSt (I)

- Zielaufkommen: EUR 500 mio – 800 mio pro Jahr
- Bemessungsgrundlage ist offenbar der „gemeine Wert“ (= Verkehrswert, analog SPÖ-Papier 2015)
- Steuersätze (Quelle spoe.at) – keine Differenzierung nach Verwandtschaft mehr:

***Steuertarif Erbschaftssteuer für Millionenerbschaften mit Eigenheimbefreiung (neu)***

| Bemessungsgrundlage (ohne Eigenheim!) | Steuersatz |
|---|---|
| Bis zu 1 Mio. Euro | 0 % |
| 1 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro | 25 % |
| 5 Mio. Euro bis 10 Mio. Euro | 30 % |
| Von 10 Mio. Euro bis 50 Mio. Euro | 35 % |
| Ab 50 Mio. Euro | 50 % |

Aufkommen: 500 bis 800 Millionen Euro

- Ausnahmen:
  - Eigenheime (Hauptwohnsitz) bis zu EUR 1,5 Mio (GrESt auf unentgeltliche Erwerbe von inländischen Liegenschaften soll generell entfallen)
  - Bewertet nach der Grundstückswert-VO (idR etwa 70% - 80% des Verkehrswerts)
  - Zusätzlicher persönlicher Freibetrag von EUR 1 Mio (alle 30 Jahre – „Lebensfreibetrag“)

KPMG

© 2025 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

# SPÖ-Konzept ErbSt (II)

- **Ausnahmeregelungen „Eigenheim“:**
  - Wird ein Eigenheim vererbt oder verschenkt und für weitere 10 Jahre als Eigenheim des Erwerbers verwendet, zählt dies nicht als Erwerb
    - offenbar Nachversteuerungsklausel geplant,
    - Keine Ausnahmen für Notverkäufe angedacht,
    - Schärfer als 2-Jahres-Klausel bei Immo-ESt
  - Zum Eigenheim zählt auch der Hausrat (offenbar auch wertvoller Hausrat, jedoch keine Kunstsammlungen und Antiquitäten)

- **Ausnahmeregelungen „Unternehmen“:**
  - Bewertung von Anteilen nach Wiener Verfahren
    - Bedeutet strukturelle Unterbewertung in guten Jahren, strukturelle Überbewertung in schlechten Jahren
  - 85% des Betriebsvermögens werden von der Bemessungsgrundlage ausgenommen, wenn der Betrieb über mindestens 5 Jahre fortgeführt wird und die MitarbeiterInnen behalten werden
    - Offenbar Übernahme der deutschen Vorgaben aus dem dortigen ErbStG
  - Auf restliche 15% kann der persönliche Freibetrag angewendet werden
  - Zinsfreie Abzahlung einer Reststeuer über 10 Jahre

KPMG

© 2025 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

# SPÖ-Konzept ErbSt (III)

- **Verfahrensrechtliche Vorgaben:**
  - Erhebung mittels Selbstdeklaration (Erfassung dem Grunde und Bewertung der Höhe nach)
  - Stichprobenartige Kontrollen (mit strenger Sanktionierung von Fehlverhalten)
  - Erwerbe werden über 30 Jahre zusammen gezählt, persönlicher Freibetrag wirkt in diesem Zeitraum nur EINMAL („Lebensfreibetrag“)!
  - Keine rückwirkende Einführung der ErbSt oder SchSt

- **„Streuwirkung“ der ErbSt/SchSt:**
  - Erweiterte beschränkte ErbSt-Pflicht analog deutschem Vorbild angedacht
    - Soll Steuerflucht ins Ausland etwas erschweren
  - Ersatzerbschaftsteuerpflicht von inländischen Familienstiftungen analog dem deutschen Vorbild angedacht
    - Fiktive Auflösung und Neugründung von Stiftungen alle 30 Jahre mit einem Steuersatz von 30% auf das Stiftungsvermögen (bewertet zu Verkehrswerten!),
    - Stundbar und in Raten über 30 Jahre abdienbar, sodass Wirkung einer (zusätzlichen) Vermögensteuer
  - Geschützter Hafen des Endbesteuerungs-B-VG für bestimmte Kapitalanlagen soll eliminiert werden ➔ dafür aber 2/3-Mehrheit im Nationalrat erforderlich!

KPMG
© 2025 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

# Sonderfragen Ersatz-ErbSt für AT-Privatstiftungen

- **Wann liegt eigentlich eine „Familienstiftung“ im Sinne der Ersatz-ErbSt vor?**
  - Nach dem deutschen Gesetzeswortlaut muss die Familienstiftung „im wesentlichen Interesse einer Familie errichtet worden sein“,
  - Die DE-Finanzverwaltung verwendet in den dErbStR 2019 einen „quantitativen Ansatz“ und betrachtet die Besetzung der laufenden Begünstigten und/oder Letztbegünstigten zu über 50% mit „nahen Angehörigen“ (subsidiär 25% mit starken Ein- und Zugriffsrechten),
  - Der BFH verwendet hingegen in seiner spärlichen Rsp einen „qualitativen Ansatz“ und stellt weniger auf die Stiftungsdokumente, sondern auf die „faktische Geschäftsführung“ und die Nutzung von nicht unwesentlichen Teilen des Stiftungsvermögens für die „nahen Angehörigen“ ab ➔ damit „größere Reichweite“ der Ersatz-ErbSt…
  - Damit wohl **95% aller AT-Privatstiftungen von einer neuen Ersatz-ErbSt** erfasst…
- **Nur Vermögen mit qualifiziertem Inlandsbezug im Rahmen einer beschränkten Steuerpflicht besteuerbar (VfSlg 15.395, zuletzt BFG Wien 30.9.2022, RV/7102949/2021)**
  - Der VfGH leitet dies aus dem im Internationalen Steuerrecht gültigen „genuine link“-Prinzip (auch „Nexus“-Grundsatz genannt) ab,
  - Hat Bedeutung zB bei „Erbersatzsteuerregelungen“ für AUSLÄNDISCHE Familienstiftungen,
  - INLÄNDISCHE Familienstiftungen wären hingegen ohne weiteres einer Erbersatzsteuer unterwerfbar (BVerfG 8.3.1983, 2 BvL 27/81, oder 22.8.2011, 1 BvR 2570/10),
  - Auch Mindest-Vermögenssteuer für inländische Körperschaften dem Grunde nach verfassungsrechtlich zulässig (VfGH 26.1.1978, G 67/77, VfSlg 8.233), wenngleich nicht unbeschränkter Höhe

KPMG

© 2025 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

# Mögliche Träger einer „reformierten AT-ErbSt"

- NICHT im SPÖ-Konzept ausgeführt ist, WER GENAU durch die ErbSt WIE belastet sein soll,
- **Rückrechnung unter bestimmten Nebenbedingungen zur Klärung dieser Frage aber möglich:**
  - Programmatisch hauptbelastet sollen die Superreichen sein, d.h. Personen, die unter den 30%- bis 50%-igen Steuersatz fallen,
  - Das Gros der österreichischen Immobilienbesitzer ist durch den „Eigenheim-/Hauptwohnsitz-Freibetrag" von EUR 1,5 mio „außen vor",
  - Der „kleine Sparer" ist zusätzlich mit dem „persönlichen Freibetrag" von EUR 1 mio „außen vor",
  - Es ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass nach dem Endbesteuerungs-B-VG noch immer eine VOLLE Erbschafts- und Vermögenssteuerbefreiung für „Einlagen bei Banken" und „öffentlich begebene Forderungswertpapiere" existiert, die daher als solche NICHT Bestandteil einer erbschafts- und vermögenssteuerlichen Bemessungsgrundlage sein können ➔ siehe vorgängige Grafik der OENB!
- **„außen vor" bei BMG:**
  - Eigenheimbesitzer bis EUR 1,5 mio und Kapitalvermögensbesitzer bis EUR 1 mio ➔ das ist wohl das Gros der AT-Immobilien- und Kapitalvermögensbesitzer,
  - Spezifische Kapitalvermögensbesitzer in betraglich UNBESCHRÄNKTEN Ausmaß ➔ somit auch die „Superreichen", soweit sie ihre Portfolii „richtig umstrukturieren"…
- **Träger der VermSt daher im Wesentlichen UNTERNEHMEN, STIFTUNGEN, GRÖSSERE IMMOBILIENBESITZER**
  - fraglich ist, ob damit die jährliche BMG in Höhe von mehreren Milliarden EUR erreicht werden kann,
  - Ausweichreaktionen? Laffer-Kurve? Norwegen-Beispiel?
- **ORF.at 28.4.2024: nach Babler sind 98% der AT-Bevölkerung von Reichensteuer NICHT betroffen**

KPMG

© 2025 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

# Internationale „Vorbilder" einer ErbSt...

- Wenn überhaupt ErbSt/SchSt, dann noch am ehesten ein „modifiziertes italienisches Modell":
  - Grundsätzlicher Ansatz sämtlichen Vermögens mit Verkehrswerten,
  - Weitestgehende Abschaffung von sachlichen Steuerbefreiungen und Freibeträgen (Ausnahmen für qualifiziertes Unternehmensvermögen zulässig, aber nicht verpflichtend),
  - Lebensfreibetrag von EUR 1 mio bei naher Verwandtschaft,
  - Steuersätze von 0% - 8% (letzteres bei „sonstigen Erwerbern" ohne Verwandtschaftsverhältnis)
- Vergangenheit zeigte in Italien „positiven Laffer-Kurven-Effekt",
- Das Nicht-Überschreiten steuerpsychologischer Grenzen beim Steuersatz verhindert Ausweichreaktionen und erhöht die Steuereinnahmen in absoluten Zahlen,
- Als „Ersatzlösungen" für eine ErbSt – aber mit Belastungswirkung für „einschlägige Zielgruppen" – wurden in AT diskutiert:
  - Höhere Transaktionsabgaben (zB GrESt) für die unentgeltlichen Übertragungen (auch innerhalb der Familie, abgesehen HWS) ➔ zT umgesetzt mit § 1 Abs 3 GrEStG und 75%-Schwelle,
  - Höhere Besitzabgaben (GrSt),
  - Wahrscheinlich höhere „Capital Gains"-Besteuerung im Bereich der Immo-Est (weil dort keine verfassungsrechtliche Deckelung wie im Endbesteuerungs-B-VG für Kapitalvermögen)

KPMG

© 2025 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

# Kontakt

**Prof. Dr. Friedrich Fraberger, LL.M., TEP**

Steuerberater
Partner, Tax

KPMG Alpen-Treuhand GmbH
Porzellangasse 51
1090 Wien

T +43 1 31332-3312
M +43 664 816 10 97
ffraberger@kpmg.at

**Kurz-CV:**

- Dissertation 1995 zum Thema „Der steueroptimale Tod“ (WU Wien),
- Habilitation 2001 zum Thema „Grenzüberschreitendes Schenken und Vererben im Steuerrecht“ (WU Wien),
- Steuerberater (AT) seit 2003,
- Head of Estate Planning bei KPMG AT,
- TEP seit 2007 (www.step.org),
- Leitung Arbeitsgruppe Gebühren und Verkehrssteuern in der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Österreichs (KSW) – www.ksw.or.at

© 2025 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

kpmg.at

© 2025 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.